

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen für Spenden des Haushaltsjahres 2025

Gemäß § 44 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), darf die Gemeinde zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 KV M-V beteiligen.

Über die Einnahme ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem der Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Der Bericht für das Haushaltsjahr 2025 liegt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 4 Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus, Markt 5/6 in 18528 Bergen auf Rügen, in Zimmer 226, zu den Öffnungszeiten aus.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-M).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist, Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Bergen auf Rügen, den 07.09.2026

Frau Ratzke
(Bürgermeisterin)

Bekanntmachungsvermerk:

Ort der Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung

ausgehängt am:

abzunehmen am:

abgenommen am: